

TOP 28:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Postdienstrechts

Drucksache: 58/17

Die bislang bestehende Möglichkeit für die bei den Postnachfolgeunternehmen im Personalüberhang Beschäftigten, ab dem 55. Lebensjahr versorgungsabschlagsfrei in den Ruhestand zu treten, ist am 31. Dezember 2016 ausgelaufen. Nachdem sich die Regelung grundsätzlich bewährt hat, soll sie - in modifizierter Form - fortgeführt werden. Dazu sollen die Beamtinnen und Beamten im Rahmen eines "engagierten Ruhestandes" für mindestens zwölf Monate eine Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst ableisten oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, um im Anschluss abschlagsfrei in Pension gehen zu können.

Den öffentlichen Haushalten entstehen keine Mehrbelastungen, da die aus dem vorzeitigen Beginn des Ruhestandes ergebenden finanziellen Kosten von den Postnachfolgeunternehmen zu erstatten sind.

Der **federführende Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

